

Münster, 24.09.2004

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0691(2)
vom 28.09.04**

15. Wahlperiode

**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
(BAGüS)
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des
Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch**

I. Vorbemerkungen:

Zum 01.01.2005 tritt der überwiegende Teil der Vorschriften des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003 in Kraft. Die BAGüS hat die Reform ausdrücklich begrüßt, allerdings bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ein reibungsloser Übergang nur gewährleistet werden kann, wenn das Gesetz praxisgerecht ausgestaltet und soweit als möglich streitfrei anwendbar ist.

Die BAGüS hat in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2004, die auch den Ausschussmitgliedern zugegangen ist, dargestellt, welche Vorschriften zu einer streitfreien Rechtsanwendung zwingend geändert bzw. klargestellt werden müssen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) sowie der vorliegende Gesetzentwurf greift einen Teil dieser Vorschläge auf und setzt sie um.

Die BAGüS weist darauf hin, dass diese vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen aber nicht ausreichend sind, um ab dem 01.01.2005 das Gesetz rechtssicher und streitfrei anwenden und umsetzen zu können.

II. Zu §§ 35, 40a SGB XII:

Die BAGüS begrüßt, dass der Gesetzgeber nunmehr beabsichtigt klarzustellen, welche Teile der Leistungen in Einrichtungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen sind.

Sie hält allerdings den vorgeschlagenen Lösungsweg, den Anteil des Lebensunterhaltes am Investitionsbetrag durch die Vereinbarungspartner der Landesrahmenverträge nach § 79 SGB XII festlegen zu lassen, für rechtlich problematisch und für zu verwaltungsaufwändig. Sie plädiert deshalb für eine klare gesetzliche Lösung.

Um eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, erneuert die BAGüS ihren Vorschlag, den Anteil des Lebensunterhaltes am Investitionsbetrag mit 75 vom Hundert bundeseinheitlich festzulegen. Nach Überzeugung aller überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Erfahrungen in der Vereinbarung von Vergütungen haben und damit über umfassende Kenntnisse über die Zusammensetzung der Investitionsbeträge verfügen, bildet dieser Prozentsatz pauschal die Hilfe zum Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen richtig ab.

Die BAGüS befürchtet hingegen, dass im Falle notwendiger Kündigungen bestehender Landesrahmenverträge nach § 79 SGB XII mit dem Ziel der Festlegung des Anteils der Hilfe zum Lebensunterhalt an den Investitionskosten erneut langwierige und schwierige Verhandlungen nicht nur über die jeweiligen Anteile am Investitionsbetrag entstehen und damit die dringend notwendige Klarstellung zum 01.01.2005 nicht erreichbar ist.

Die genaue Bestimmung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen ist jedoch zwingend notwendig, weil sie entgegen dem zurzeit geltenden Recht ab 01.01.2005 unmittelbare Wirkung für die Betroffenen im Einzelfall haben können.

§ 35 SGB XII beendet nämlich die Regelung des § 27 Abs. 3 BSHG, wonach bei stationären Hilfen in besonderen Lebenslagen der notwendige Lebensunterhalt Teil der Hilfe in besonderen Lebenslagen wird. Diese Regelung bedeutet in der Praxis zurzeit, dass bei der Berechnung des Leistungsanspruches einzig die Vorschriften der §§ 76 ff. BSHG heranzuziehen sind und konkret, dass nur das die Einkommensgrenze des § 81 BSHG übersteigende Einkommen in angemessenem Umfang für die stationäre Hilfe einzusetzen ist, wenn eine Person seinen Ehepartner noch überwiegend zu unterhalten hat.

Nach dem ab 01.01.2005 geltenden Recht sind die zur Deckung des Bedarfs notwendigen Leistungen gesondert zu ermitteln und zu erbringen. Künftig ist also bei stationären Leistungen zunächst über die Grundsicherung zu entscheiden, dann über die Leistungen zum Lebensunterhalt, da dieser in Einrichtungen in der Regel die Leistungen der Grundsicherung übersteigen wird. Bei Bedarfsgemeinschaften käme noch der Bedarf des Lebensunterhaltes außerhalb der Einrichtung hinzu. Hierzu haben die Betroffenen ihr gesamtes Einkommen und Vermögen nach Maßgabe des § 90 SGB XII nach den Grundsätzen für die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung bzw. des Lebensunterhaltes einzusetzen.

Erst wenn die Betroffenen über ausreichendes Einkommen verfügen, um diesen Bedarf selbst decken zu können, greifen die Regelungen nach dem Zweiten Abschnitt des SGB XII, hier insbesondere § 87 SGB XII mit den Regelungen über den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze. Da also der Einkommenseinsatz im

Bedarfsfälle je nach Hilfeart unterschiedlich geregelt ist, ergibt sich zwangsläufig, dass die Höhe des in einer Einrichtung geleisteten Lebensunterhaltes klar und streitfrei geregelt sein muss.

Dies hat im Übrigen auch Bedeutung für die Frage, ob Eltern eines behinderten Kindes zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung gemäß § 94 Abs. 2 SGB XII einen Unterhaltsbeitrag von 20 Euro zu leisten haben oder ob der Lebensunterhalt bereits durch eigenes Einkommen aufgebracht wird.

Deshalb ist eine klare und eindeutige Festlegung, wie der Lebensunterhalt in Einrichtungen zu ermitteln ist, zum 01.01.2005 unverzichtbar. Die vorgelegte Lösung wird dieser Forderung weder inhaltlich noch zeitlich gerecht.